

## Erläuterungen zu den Kriterien aus dem Kriterienkatalog vom 24.01.2024

Studiengangsbezogene Kriterien	
<b>02.b</b>	Ausnahmefälle für Diplomstudiengänge sind möglich, wenn ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert.
<b>03.a</b>	Die Zuordnung eines Profiltyps ist fakultativ. Ist ein Profiltyp zugeordnet, muss er in der Ausgestaltung des Masterstudiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen (fachlich-inhaltliche Kriterien).
<b>03.b</b>	Umfang: siehe Kriterium 08.g
<b>05.a</b>	Mit nahtlosen Übergang ist das Fortsetzen des Masterstudiengangs ohne Zeitverlust gemeint. Die Studiengangskonzepte konsekutiver Studiengänge sind aufeinander abzustimmen.
<b>05.b</b>	<p>Folgende Optionen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fehlende Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten müssen erworben werden, damit eine Zulassung möglich ist. Studienbegleitend ist hierbei nicht zu empfehlen. Möglichkeiten zum Erwerb können sein: Brückensemester an der eigenen Hochschule, Brückensemester an der HTWK Leipzig z.B. als Gasthörer/Gasthörerin mit Externenprüfung oder als Nebenhörer/Nebenhörerin sofern noch eingeschrieben an einer anderen Hochschule, Anerkennung beruflicher Kompetenzen, Auslandssemester, befristete Zulassung zum Master unter der Bedingung, dass im ersten Semester 30 ECTS-Leistungspunkte nachgeholt werden (sämtliche Lösungen unter 1. sind nicht empfehlenswert, insbesondere für NC-Studiengänge).</li> <li>2. Zulassung erfolgt auch ohne „Nachholung“ von ECTS-Leistungspunkten. Voraussetzung ist, dass die Prognose besteht, dass der Student/die Studentin das Studium erfolgreich studieren kann (alle notwendigen Vorkenntnisse sind vorhanden oder können studienbegleitend erworben werden). Dabei erwirbt der Student/die Studentin am Ende des Studiums keine 300 ECTS-Leistungspunkte. Hierbei ist anzumerken, dass der Absolvent/die Absolventin mit weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte ggf. ein Akzeptanzproblem bekommt (z.B. beim zukünftigen Arbeitgeber oder bei einer anschließenden Promotion).</li> <li>3. Ein Studiengang mit zwei unterschiedlichen ECTS-Leistungspunkten und Regelstudienzeit, so dass der Student/die Studentin mit 180 ECTS-</li> </ol>

	<p>Leistungspunkten ein Semester länger studieren muss und 30 ECTS-Leistungspunkte mehr erwirbt als Studierende mit 210 ECTS-Leistungspunkten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Eine Zugangsprüfung mit der abgeprüft wird, ob der Studienbewerbende mit 180 ECTS-Leistungspunkte „studierfähig“ für diesen Master ist. Bei dieser Option erhält der Absolvent/die Absolventin auch keine 300 ECTS-Leistungspunkte am Ende des Studiums.</li> <li>5. Mischlösungen: z.B. Nachholung von unbedingt erforderlichen Fächern gemäß 1., aber nicht zwingend vor dem Studium und im Umfang von ggf. weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte.</li> </ol> <p>(Quelle: <a href="https://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf">https://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf</a>)</p>
<b>07.b</b>	Module können in Ausnahmefällen zwei Semester dauern. Ausnahmefälle müssen begründet werden. Gründe können z. B. sein: didaktisches Erfordernis (z. B. Sprachen), zeitliche Erfordernis (z. B. Praktika, Projekt, Laborarbeiten).
<b>07.c</b>	<p>Modulprüfung ist die Prüfung, welche die Überprüfung der fachlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art im Modul sicherstellt. Modulprüfungen ermöglichen somit eine Lernzielüberprüfung.</p> <p>Nicht benotete Prüfungsleistungen müssen sicherstellen, dass die Lernziele erreicht werden. Dies ist in den Satzungsdocumenten zu definieren. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die Studierenden bei einer nicht benoteten Prüfungsleistung eine differenzierte Lernerfolgsmeldung erhalten. Die Verwendung von nicht benoteten Prüfungsleistungen ist zu begründen.</p>
<b>07.d</b>	Es muss für jedes Modul plausibel begründet werden, weshalb mehrere Prüfungsleistungen didaktisch sinnvoll sind. Diese Begründung ist auf die Qualifikationsziele der Modulbeschreibung abzustellen. Ist die Anzahl der Module mit mehreren Prüfungsleistungen im Studiengang recht hoch (mehr als 6 Prüfungen je Semester), muss zur Prüfungslast des Studiengangs Stellung genommen werden. Sind Prüfungsleistungen explizit einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesen, muss begründet werden, inwiefern sich die Prüfungsleistungen insgesamt auf die Qualifikationsziele im Modul und nicht nur auf den Inhalt der einzelnen Lehrveranstaltung beziehen.

## Erläuterungen zu den Kriterien aus dem Kriterienkatalog vom 24.01.2024

	Prüfungsvorleistungen werden nicht zu Prüfungen gezählt, sollten aber bei der Gesamtbetrachtung der Prüfungslast im Studiengang und bei der Begründung berücksichtigt werden. Bei der Prüfung des Kriteriums sind die Kriterien 19.c und 19.d zu berücksichtigen.
<b>07.g</b>	Mindestanforderungen: Modultitel/ Modulnummer/ Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher/ Dozentin(nen) bzw. Dozent(en)/ Lehrinhalte und Gliederung/ Qualifikationsziele/ Lehr- und Lernformen/ Sprachen(n)/ Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme/ Empfohlene Voraussetzung für die Teilnahme/ Verwendung/ Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend des European Credit Transfer System inklusive der möglichen Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung/ ECTS-Leistungspunkte/ Häufigkeit des Angebots des Moduls/ Arbeitsaufwand/ Dauer/ Literaturhinweise/ Lehr- und Lernressourcen.
<b>08.a</b>	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes ist zu beachten, dass eine SWS Präsenzzeit einer Zeitstunde entspricht.
<b>08.b</b>	Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von i.d.R 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Ausnahmen sind zu begründen (25-35 Stunden in besonderen Studienformen).
<b>08.c</b>	Die Arbeitsbelastung für Studierende beträgt bei einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester, verteilt auf 15 Vorlesungs- und 4 Prüfungswochen, 47 Stunden pro Woche.
<b>08.d</b>	I.d.R. und maximal 30 Stunden pro Leistungspunkt; Abweichungen sind zu begründen.
<b>08.f</b>	Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Dies bezieht sich auf die einzelnen Studierenden, nicht auf den Studiengang (siehe dazu auch Erläuterungen zu Kriterium 5.b).
<b>08.g</b>	Die Bandbreite ermöglicht eine flexible Gestaltung unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten. Das Bachelormodul kann mit einer Lehrveranstaltung „Bachelorseminar“ o.ä. im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten ergänzt werden.

	Das Mastermodul kann mit einer Lehrveranstaltung „Masterseminar“ (o.ä.) im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten ergänzt werden.
<b>09.a</b>	Das sogenannte Mobilitätsfenster kann zum Beispiel durch fachlich universelle Module und einen hohen Anteil an Wahlpflichtmodulen in einem Semester, großzügige und transparente Anrechnungsmöglichkeiten gefördert werden. Praxissemester sind nicht als Mobilitätsfenster zu verstehen. Bei einem 3-semesterigen Masterstudiengang wird das Kriterium, aufgrund der verkürzten Regelstudienzeit, nicht überprüft. Unabhängig davon sind individuelle Möglichkeiten der Studierenden ins Ausland zu gehen sicherzustellen und zu fördern.
<b>09.b</b>	Zur Umsetzung könnte folgende Möglichkeit im Studiengang umgesetzt werden: Fremdsprachen können entweder fachbezogen mit 3 ECTS-Leistungspunkten oder fachspezifisch mit mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten eingebunden werden. Für das Studium generale wird ein Umfang von 2 ECTS-Leistungspunkten empfohlen. Von den Studiengangsverantwortlichen ist darzulegen, an welcher Stelle im Curriculum die überfachlichen Kompetenzen erworben werden. Dies kann im Studiengangskonzept und in der Lernzielmatrix abgebildet werden.
<b>09.c</b>	Berechnungsgrundlagen: 1 Woche entspricht 39 Stunden und 30 Stunden entsprechen 1 ECTS-Leistungspunkt.
<b>09.e</b>	Von einer angemessenen Ressourcenausstattung wird ausgegangen, wenn die Fakultät keine Bedarfe proaktiv gemeldet hat sowie in den Befragungsergebnissen keine Hinweise auf einen Ressourcenmangel zu finden sind.
<b>10.a-d</b>	Mit nicht-hochschulischen Kooperationen sind Unternehmen und sonstige Einrichtungen gemeint, die als nicht-hochschulische Lernorte gelten und Lehre im Studiengang erbringen. Die ist vertraglich zu regeln und auf der Internetseite der HTWK Leipzig zu beschreiben. Praxismodule sind davon ausgenommen und nicht gemeint.
<b>12.a</b>	Merkmale eines Joint-Degree-Programms: <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsames Angebot und gemeinsame Koordination der HTWK Leipzig und einer oder mehrerer Hochschulen ausländischer Staaten im europäischen Hochschulraum</li> <li>• gemeinsamer Abschluss aller beteiligter Hochschulen</li> </ul>

## Erläuterungen zu den Kriterien aus dem Kriterienkatalog vom 24.01.2024

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• integriertes Curriculum</li> <li>• Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25%</li> <li>• vertraglich geregelte Zusammenarbeit</li> <li>• abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen</li> <li>• eine gemeinsame Qualitätssicherung</li> <li>• Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner an jeder Hochschule</li> <li>• Angemessene Unterstützungsstruktur für Studierende an allen beteiligten Hochschulen, die den Ansprüchen eines Auslandsstudiums Rechnung trägt</li> <li>• Verankerung der notwendigen Sprachkenntnisse als Zulassungskriterium</li> <li>• Die Regelung dient der Umsetzung des auf der Konferenz der Bildungsministerinnen und Bildungsminister des Europäischen Hochschulraums im Mai 2015 in Yerevan verabschiedeten sog. Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmen.</li> </ul>
<b>12.b</b>	<p>Merkmale eines Double-Degree-Programms:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsames Angebot und gemeinsame Koordination der HITWK Leipzig und einer oder mehreren Hochschulen ausländischen Staaten im europäischen Hochschulraum</li> <li>• abgestimmtes Curriculum</li> <li>• Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25%</li> <li>• vertraglich geregelte Zusammenarbeit</li> <li>• abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen</li> <li>• eine abgestimmte Qualitätssicherung</li> <li>• Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner an jeder Hochschule</li> <li>• angemessene Unterstützungsstruktur für Studierende an allen beteiligten Hochschulen, die den Ansprüchen eines Auslandsstudiums Rechnung trägt</li> <li>• Verankerung der notwendigen Sprachkenntnisse als Zulassungskriterium</li> </ul>
<b>13.a</b>	<p>Externe Studierende, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, externe Kooperationspartner und externe Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft sollen bei der Entwicklung (und Weiterentwicklung) von Studiengängen eingebunden werden. Die externen Expertinnen und Experten sollen die Qualität des geplanten Studiengangs bewerten. Dafür kann der „Fragenkatalog für die</p>

	<p>Bewertung der Qualität eines Studiengangs durch externe Expertinnen und Experten“ dienen. Die Bewertung soll auch in anderer Textform (gemeinsame Stellungnahme des Fachbeirates) oder fernmündlich erfolgen, sollte aber auf die Inhalte des Fragenkatalogs eingehen.</p>
<b>13.b</b>	<p>Diskussionsthemen: Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung, insb. zum modulbezogenen Arbeitsaufwand, Prüfungsorganisation usw.</p>
<b>14</b>	<p>Von der Erfüllung des Kriteriums kann ausgegangen werden, wenn eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan ausgewiesen ist und ihre bzw. seine Erreichbarkeit sichergestellt ist.</p>
<b>17.a</b>	<p>Die Persönlichkeitsentwicklung umfasst auch die Entwicklung von gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstsein, kritischem Denken und überfachlicher Reflexion der (zukünftigen) Tätigkeit sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen.</p>
<b>17.b</b>	<p>Kompetenzdimensionen sind: Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation; Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität</p>
<b>18.e</b>	<p>z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning usw.</p>
<b>18.f</b>	<p>Studierende müssen die Möglichkeit haben, Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen. Dazu wird die Integration von Wahlpflichtmodulen empfohlen.</p>
<b>18.g</b>	<p>Das Kriterium zielt auf Lernprozesse innerhalb der Lehrveranstaltungen, nicht auf strukturelle Mitbestimmung der Studierenden in Studienkommission o.ä.</p>
<b>19.c</b>	<p>Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können; dies wird in regelmäßigen Erhebungen validiert.</p>
<b>20.a-b</b>	<p>Im Rahmen der Lehrberichtserstattung werden einzelne Indikatoren aufgeführt, die in der Gesamtschau einen Hinweis zum Studienerfolg geben können (z.B. Anteil Alumni in Regelstudienzeit plus 2 Semester, Abbruchquote nach dem 3. Fachsemester). Diese sollen in der Studienkommission besprochen werden.</p>
<b>20.a</b>	<p>Geeignete Maßnahmen können z.B. sein: Vorkurse, Tutorien, Mentoring, Summerschool, Exkursionen, Refresh-Kurse, Lernzirkel, Klausurvorbereitungskurse, Konsultationen etc.</p>
<b>21.a</b>	<p>z. B.: Erstellen eines Evaluationsplans</p>

## Erläuterungen zu den Kriterien aus dem Kriterienkatalog vom 24.01.2024

**23** Nur relevant bei Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen: In folgendem Dokument des Wissenschaftsrats finden sich Punkte, die sich auf Studiengangsbetogene Kooperationen beziehen. Diese sind von den Studiengangsverantwortlichen hinsichtlich ihrer Erfüllung im Studiengang zu bewerten. (Wissenschaftsrat: Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu Studiengangsbetogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle. Berlin, 2017, ab S. 12)

**Allgemein gilt, dass bei Kriterienformulierungen „in der Regel“ und „in Ausnahmefällen“ Abweichungen zulässig sind. Diese müssen plausibel begründet werden und diese Begründungen zu den Unterlagen der internen Akkreditierung beigefügt werden.**

### Studiengangübergreifende Kriterien

**01.a** z. B.:

**und**

**01.b**

- Strategisches Berufsmanagement
- Berufungskonzept und -leitfaden
- Konzept zur Nachwuchs- und Professorinnen- bzw. Professorengewinnung
- Verpflichtung zur didaktischen Weiterbildung bei Neuberufungen
- Mitgliedschaft HDS (Vollmitglied) – kostenlose Nutzung der Weiterbildungsangebote für HS-Angehörige
- Informieren über und Durchführen von internen Fortbildungsangeboten
- Informieren über externe Fortbildungsangebote
- Bereitstellung von Mitteln für Qualifizierungsmaßnahmen,
- Online-Wegweiser für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit bzw. Austausch mit Unternehmen
- jährliche Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche
- Förderung von internationalem wissenschaftlichem Austausch
- aktive Angebote für Unterstützungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Lebensphasen

**02.a** Beratungsangebot hinsichtlich:

- Studieninteresse (allgemeine Beratung, Info- und Schnuppertage, Angebote für Schülerinnen und Schüler, Studiengänge und Abschlüsse, Bewerbungsverfahren, u.a. Auswahlverfahren, Zulassung)

- Studienorganisation (Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation, IT-Zugang, HTWK-Card, Unfallversicherung etc.)
- Studienfachberatung (Studienverlauf, Studieninhalte/ Module, Unterbrechung des Studiums, Zweifel am Studium, Studienordnung etc.)
- Praktikum (Planung, Praxisphase, Suche nach und Bewerbung um Praktikumsplätze, Betreuung während des Praktikums, Praktikumsbericht)
- Praktika und Studium im Ausland
- Prüfungen (Prüfungsordnung, Prüfungsvorbereitung, An- und Abmeldung, Wiederholung, Prüfungstermine, Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse der Fakultäten etc.)
- Spezifische Lebenslagen (Studieren mit Kind, Studieren mit Beeinträchtigung, Studieren und Angehörige pflegen, als Erste/Erster in der Familie studieren)
- Studienfinanzierung  
psychosozialer Unterstützung
- Bewerbung, Beruf und Karriere
- Promotion
- Gründung

**03.a** Die Prozesse und Verfahren sind im Intranet der HTWK Leipzig veröffentlicht.

**03.b** „Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area“ (ESG), Standard 2.4: „Die externe Qualitätssicherung wird von externen Gruppen von Expertinnen und Experten durchgeführt, denen auch mindestens ein studentisches Mitglied angehört.“

- externe Expertinnen und Experten unterstützen die Arbeit der internen Expertinnen und Experten, indem sie unterschiedliche Sichtweisen beisteuern: der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der Studierenden und die der Berufspraxis
- um den Wert und die Stimmigkeit der Arbeit der Expertinnen und Experten zu gewährleisten,
  - werden sie sorgfältig ausgewählt
  - verfügen sie über die erforderlichen Fähigkeiten und sind für ihre Aufgabe qualifiziert
  - erhalten sie eine geeignete Schulung und/oder Vorbereitung
  - erklären sie ihre Unabhängigkeit.

## Erläuterungen zu den Kriterien aus dem Kriterienkatalog vom 24.01.2024

<b>05.a</b>	Regelungen rund um Prüfungsangelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung</li><li>• Modulbelegung / -anmeldung</li><li>• Anrechnung von Prüfungsleistungen</li><li>• Ausstellen von Zeugnissen</li><li>• Rücktritt von Prüfungen</li><li>• Notenberechnungen</li><li>• Notenbekanntgabe</li></ul>
<b>06.a</b>	Regelungen rund um Studienangelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bewerbungsverfahren</li><li>• Auswahlverfahren</li><li>• NC-Festlegung</li><li>• Bonuskriterien-Festlegung</li><li>• Beratung Studieninteressierte</li><li>• Beratung Studienbewerberinnen und Studienbewerber</li></ul>

## Erläuterungen zu internen und externen akkreditierungsrelevanten Dokumenten

Die Instrumente des Qualitätsmanagementsystems sind in der „Ordnung zum Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig“ (OQSL) und der „Ordnung zur internen Akkreditierung von Studiengängen“ (Akkro) definiert. Darüberhinausgehend werden hier weitere interne und externe akkreditierungsrelevante Dokumente erläutert.

### **Projektskizze und Studiengangskonzept**

Die Projektskizze ist die Grundlage für die Grundsatzentscheidung zum Studiengang. Nach einem positiven Beschluss folgt die Ausarbeitung des Studiengangskonzeptes. Das Studiengangskonzept baut auf der Projektskizze auf und ergänzt diese.

### **Studien- und Prüfungsordnung**

Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungs- und eine Studienordnung. Die Prüfungsordnung regelt insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände. Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. Bestandteil der Ordnungen sind (Regel)Studienablaufplan und Prüfungsplan oder ein Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan (ISP) sowie das Modulhandbuch des Studienganges.

### **Moduldatenbank**

Die Moduldatenbank bildet alle Studiengänge der HTWK Leipzig und der darin verankerten Module digital ab. Aus der Moduldatenbank werden Studienablauf- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher für die Studien- und Prüfungsordnungen generiert.

### **Website**

Die Website der HTWK Leipzig informiert unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) Studieninteressierte, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alumni, Journalistinnen und Journalisten, Unternehmen, Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Lehrende über die Hochschule und die Fakultäten, das Studienangebot, Forschungsangelegenheiten und Kooperationen sowie das Leben in Leipzig.

### **Lehrveranstaltungspläne**

Die Lehrveranstaltungspläne beinhalten Ort, Zeit und Lehrende der in einem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen. Der erste Entwurf wird in der Regel vier Wochen vor Semesterbeginn und der finale Lehrveranstaltungsplan zu Semesterstart bekannt gegeben.

### **Prüfungspläne**

In den Prüfungsplänen werden Termine und Räume der konkret im Semester durchzuführenden Prüfungen gemäß Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich angegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch das Zentrale Prüfungsamt.

### **Befragung der Studierenden, Lehrenden, Absolventinnen und Absolventen**

Näheres regelt die OQSL. Die Befragungsergebnisse fließen in die Lehr- und Qualitätsberichte ein.

### **Studienkommission**

Die Studienkommission wird vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat für jeden Studiengang bestellt. Ihr gehören Lehrende und Studierende paritätisch an. Die Studienkommission diskutiert und berät u.a. zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes, zu Befragungsergebnissen der Studierenden und daraus abzuleitenden Maßnahmen der Qualitätsentwicklung des Studienganges.

## Erläuterungen zu internen und externen akkreditierungsrelevanten Dokumenten

### **Kooperationsvereinbarungen**

Kooperationsvereinbarungen regeln die Kooperationen der HTWK Leipzig mit ihren Partnern (andere Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Unternehmen, Stiftungen, Verbände etc.).

### **Profilbeschreibung der Hochschule**

Die HTWK Leipzig bündelt ihre Kompetenzen in verschiedenen Lehr- und Forschungsprofilen, die auf der Website der HTWK Leipzig beschrieben sind.

### **Hochschulentwicklungsplan**

Im Hochschulentwicklungsplan wird das strategische Entwicklungskonzept der HTWK Leipzig festgelegt. Er beschreibt die Ziele, Leitlinien und strukturellen Rahmenvorgaben der Hochschulentwicklung für die nächsten Jahre.

### **Fakultätsentwicklungsplan**

Die Fakultätsentwicklungspläne beschreiben die strategischen Entwicklungskonzepte der einzelnen Fakultäten der HTWK Leipzig.

### **Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse**

Der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse beschreibt in allgemeiner Form, was Absolventinnen und Absolventen auf der Ebene des Bachelors, des Masters oder der Promotion wissen, verstehen und können sollten.

### **QM-Portal**

Das QM-Portal enthält alle Informationen zum Qualitätsmanagement und den zugehörigen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsinstrumenten der HTWK Leipzig.

### **Erhebung statistischer Daten**

Das Dezernat Studienangelegenheiten, die Stabsstelle Qualitätsmanagement und das Akademische Auslandsamt erheben Daten zu den einzelnen Studiengängen, die den Studiendekaninnen und Studiendekanen regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.